

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten

(ABVT 2006)

Ausgabe 01.2006

Dem Versicherungsnehmer sind gleichgestellt: der Anspruchsberechtigte, der Versicherte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder der Versicherte einzustehen hat.

A. Umfang der Versicherung

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die Risiken, denen die Güter während der versicherten Reise ausgesetzt sind, soweit einzelne Risiken nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Fehlt eine Vereinbarung, gilt die Eingeschränkte Versicherung gemäss Art. 2.

Art. 2 Eingeschränkte Versicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung, wenn sie die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse (der sogenannten qualifizierten Unfälle) sind:

- Schiffbruch
- Strandung
- Leckwerden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird Seewurf und Überbordspülen ganzer Kolli
- Zusammenstoss, Sturz oder
- Zusammenbruch des Transportmittels
- Entgleisung
- Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon
- Notlandung und Notwasserung

- Einsturz von Kunstbauten
- Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben,
- Vulkanausbruch, Überschwemmung,
- Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz,
- Springflut, orkanartiger Sturm
- (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde)
- Sturz der Güter während der Verladung,
- Umladung oder Ausladung.

Versichert sind ferner Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli (d. h. Ware und Verpackung) oder ganzer Ladungen.

Art. 3 Besondere Fälle

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind nur gemäss Art. 2 versichert:

- unverpackte Güter
- Rücksendungen
- gebrauchte Güter
- Güter, die in beschädigtem Zustand verschickt werden
- nicht in Container verladene Güter, die mit Wissen des Versicherungsnehmers auf Deck verladen werden

Art. 4 Versicherung gegen alle Risiken

Versichert sind Verlust und Beschädigung.

Parteien nicht selbst ausgewählt oder die Auswahl nicht massgeblich beeinflusst hat.

Art. 5 Gemeinsame Einschlüsse für alle Versicherungsarten

Bei allen Versicherungsarten sind ebenfalls versichert:

- a. Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispatche auf die versicherten Güter entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter, alles unter Vorbehalt der in Art. 6 aufgeführten Ausschlüsse.
- b. Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten
 - der Intervention des Havarie-Kommissärs
 - zur Verhütung oder Minderung des Schadens.
- c. Falls ein versichertes Ereignis vorliegt, die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie vom Versicherer angeordnet wurden.
- d. Die Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport der versicherten Güter bis zum vorgesehenen Bestimmungsort nach Freigabe der Ladung von einem Seeschiff, das beschlagnahmt, aufgehalten oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Bestimmungshafen umgeleitet worden ist, weil die Anforderungen des "International Safety Management Code", ohne Wissen des Versicherungsnehmers, nicht erfüllt sind.
- e. Verlust und Beschädigung als Folge von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Eigentümers, Charterers oder Betreibers eines Transportmittels oder sonstigen finanziellen Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, sofern der Versicherungsnehmer diese

Art. 6 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Versicherungsarten

- a. Nicht versichert sind die Folgen von:
 - Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht; vorbehalten bleibt Art. 6e
 - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache
 - Vorsatz des Versicherungsnehmers. Bei Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
 - unrichtiger Deklaration
 - Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
 - Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers
- b. Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:
 - Luftfeuchtigkeit
 - Temperatureinflüsse
 - Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage
 - Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
 - ungeeigneten Zustand der Güter für die versicherte Reise
 - ungeeignete oder ungenügende Verpackung
 - unsachgemässes Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer
 - gewöhnliche Abnutzung

- Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke)
- Einsatz von chemischen, biologischen, bio-chemischen oder elektromagnetischen Waffen
- c. Ferner sind nicht versichert:
 - Schäden an der Verpackung, sofern diese nicht besonders versichert ist
 - Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Güter verursacht werden
 - mittelbare Schäden, wie
 - Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen (z. B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste)
 - die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
 - Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten soweit sie nicht durch Art. 5b, 5c oder 5d eingeschlossen sind.
- d. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers
 - die Güter mit ungeeigneten Transportmitteln (z.B. Fahrzeugen, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden
 - Verkehrswege benützt werden, die ungeeignet oder behördlich gesperrt sind.
- e. Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven, wie
 - Krieg
 - kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)
 - Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
 - Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
- Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
- Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
- Streik, Aussperrung und Unruhen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen)
- Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen).
Es besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Schaden durch eines der erwähnten Ereignisse entstanden ist.

Art. 7 Zugelassene Transportmittel

Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Transportmittel behördlich zugelassen sind.

- a. Für Seereisen gilt zusätzlich:
 - Stählerne Seeschiffe, mit eigenem maschinellen Antrieb,
 - klassifiziert durch ein Voll- oder assoziiertes Mitglied der „International Association of Classification Societies“ (IACS – Mitgliederliste siehe www.iacs.org.uk), welche nicht älter als

25 Jahre sind. Für Mineralöltanker gilt eine Alters-begrenzung von 15 Jahren und

- Schiffe sowie Unternehmen (Reedereien) die gemäss dem "International Safety Management Code" (ISM-Code) zertifiziert sind.
- b. Für Reisen auf Binnengewässern gilt zusätzlich:
 - Schiffe, die für den Gütertransport tauglich sind. Ist ein Schiff von der Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters (IVR) klassifiziert, gilt der Tauglichkeitsbeweis für den Gütertransport als erbracht.

Werden die obengenannten Anforderungen ohne Wissen des Versicherungsnehmers nicht erfüllt, bleibt der Versicherungsschutz trotzdem bestehen. Sobald der Versicherungsnehmer von Abweichungen erfährt, hat er diese dem Versicherer zu melden.

B. Dauer der Versicherung

Art. 8 Anfang und Ende

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter auf das Transportmittel bzw. in den Container verladen werden, mit dem sie die versicherte Reise antreten. Sie endet im Zeitpunkt, da die Güter am Ende der versicherten Reise beim Empfänger aus dem Transportmittel bzw. aus dem Container ausgeladen sind.

Falls für den Abtransport bzw. die Zulieferung kein Transport-mittel benützt wird, beginnt die versicherte Reise, sobald die Güter der mit dem Transport beauftragten Person zur unverzüglichen Durchführung des Transportes übergeben sind, und endet, sobald sie beim Empfänger eingetroffen sind.

Art. 9 Aufenthalte

Werden die Güter während der Dauer der Versicherung aufgehalten, ist die Versicherung für jeden einzelnen Aufenthalt mit 30 Tagen begrenzt. Ist der Aufenthalt jedoch durch Umstände verursacht, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat, bleibt die Ver-

sicherung für weitere 30 Tage bestehen. An Zwischenplätzen gilt als Aufenthalt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels; Ankunfts- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.

Die Versicherung des Aufenthaltsrisikos kann durch besondere Vereinbarung abgeändert werden.

C. Wertbestimmungen

Art. 10 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist gleich dem Wert der Güter am Ort und zur Zeit des Beginns der versicherten Reise zuzüglich Fracht, Versicherungsprämie und der übrigen Kosten bis zum Bestimmungsort.

Bei Handelswaren kann der so ermittelte Wert um den erhofften Gewinn des Käufers - ohne besondere Vereinbarung bis zu 10 % - erhöht werden.

Durch besondere Vereinbarung können auch Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert werden.

Art. 11 Ersatzwert

Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses am Bestimmungsort gehabt hätten. Beim Fehlen eines Gegenbeweises wird vermutet, dass der Ersatzwert mit dem Versicherungswert übereinstimmt.

Art. 12 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Dagegen vergütet der Versicherer die Havarie-Grosse-Beiträge gemäss Art. 5 a sowie die Kosten gemäss Art. 5b, 5c und 5d auch dann, wenn sie zusammen mit den genannten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

Art. 13 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Versicherungsschutz für Verluste und Beschädigungen, Havarie-Grosse-Beiträge oder Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Art. 14 Doppelversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung dem Versicherer schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer haftet bei Doppelversicherung nur subsidiär.

D. Meldepflicht des Versicherungsnehmers

Art. 15 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer beim Abschluss des Vertrages und zu jeder einzelnen Versicherungsanmeldung unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen. Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände dem Versicherer oder seinem Vertreter bereits bekannt sind.

Wird eine Versicherung für fremde Rechnung oder durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers abgeschlossen, sind dem Versicherer auch die Umstände mitzuteilen, die dem Versicherten oder dem Beauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages.

Art. 16 Änderungen während der versicherten Reise

Bei Anlaufen eines Zwischenhafens, einer Abweichung vom üblichen Reiseweg oder einer Umladung, die beim Vertragsabschluss nicht vereinbart worden sind, sowie bei Änderungen, zu denen der Frachtführer auf Grund des

Frachtvertrages befugt ist, bleiben die Güter versichert. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, diese Gefahrerhöhungen, sobald er davon Kenntnis erhält, dem Versicherer mitzuteilen.

Art. 17 Gefahrerhöhung

Wenn der Versicherungsnehmer eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeiführt, ist der Versicherer - mit Ausnahme der in Art. 16 erwähnten Änderungen - für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist jedoch eine wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetreten, hat er sie dem Versicherer anzuzeigen, sobald er davon erfährt, sonst fällt der Versicherungsschutz mit dem Eintritt der Gefahrerhöhung dahin.

E. Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 18 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens unverzüglich zu sorgen. Der Versicherer kann auch selbst eingreifen. Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

Art. 19 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a. Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Güter in Empfang genommen werden.
- b. Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen

Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.

- c. Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

Art. 20 Schadenfeststellung

- a. Im Schadenfall ist in der Schweiz der Versicherer, im Aus-land sein Havariekommissär unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen.
- b. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist die Feststellung innerhalb einer Woche, seitdem der Empfänger die Güter in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.
- c. Hat der Versicherer keinen Havariekommissär bestimmt, muss der "Lloyd's Agent" oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer anerkannter Havariekommissär beigezogen werden.
- d. Ist der Schaden bei einem Land-, See-, Luft- oder Kurier-Express-Paketdienst-Transport entstanden, ist von der betreffenden Transportunternehmung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- e. Die Kosten für die Intervention des Havariekommissärs sind von demjenigen zu bezahlen, der ihm den Auftrag erteilt hat. Der Versicherer wird sie zurückerstatten, soweit der Schaden versichert ist.
- f. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

F. Schadenermittlung und Entschädigungsforderung

Art. 21 Expertise

Können sich die Parteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, ist ein Experte beizuziehen. Gelingt es ihnen nicht, sich über die Wahl des Experten zu verständigen, hat jede Partei einen zu bezeichnen. Können sich die Experten nicht einigen, müssen sie einen Obmann wählen oder ihn durch die zuständige Behörde bestimmen lassen. Der Expertenbericht soll alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich die Leistungspflicht des Versicherers beurteilen und der Schaden berechnen lässt. Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr bezeichneten Experten. Die Kosten für den Obmann werden je zur Hälfte von den beiden Parteien übernommen.

Art. 22 Berechnung des Schadens

Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesamtwertes zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden. Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert. Der Versicherer oder der Havariekommissär kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Güter durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird.

Müssen die Güter unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, gehört der Reinerlös dem Anspruchsberechtigten; der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös.

Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlorenen Teils zum Ganzen berechnet.

Der Versicherer vergütet weder Fracht, Zölle, Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung des Versicherers abgezogen.

Art. 23 Uebertragung der Eigentumsrechte

Der Versicherungsnehmer ist in folgenden Fällen berechtigt, vom Versicherer Zahlung des Ersatzwertes zu fordern gegen Übertragung aller Eigentumsrechte an den Gütern und Abtretung möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten:

- a. bei Verschollenheit des Transportmittels. Verschollenheit liegt vor, wenn während sechs Monaten keine Nachrichten über das Transportmittel eingegangen sind.
- b. bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 2, sofern die Weiterbeförderung nicht innerhalb von sechs Monaten möglich war.

Der Versicherer kann, auch wenn er den Ersatzwert bezahlt, auf die Übertragung der Eigentumsrechte an den Gütern verzichten.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, beschädigte Güter zu übernehmen.

Art. 24 Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police oder das Versicherungszertifikat legitimieren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Güter während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den der Versicherer einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Frachtpapiere, Havarieberichte, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte) einzureichen.

G. Rechtsfragen

Art. 25 Zahlungspflicht

Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es dem Versicherer erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen. Wenn Zweifel über die Legitimation des Anspruchsberechtigten bestehen, kann sich der Versicherer von seiner

Leistungspflicht befreien, indem er die Entschädigungssumme rechtsgültig hinterlegt.

Bei Havarie-Grosse vergütet der Versicherer den vorläufigen Beitrag, sofern ihm die blanko indossierte Originalquittung überlassen wird.

Art. 26 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Erwerber über.

Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet dem Versicherer neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.

Der Erwerber kann den Vertrag innert 14 Tagen seit der Hand-änderung durch schriftliche Erklärung kündigen. Das gleiche Recht steht dem Versicherer innert 14 Tagen, seit dem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, zu. Die Kündigung wird mit dem Zugang der Erklärung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Art. 27 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen.

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

Art. 28 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen den Versicherer erlöschen sofern sie nicht innerhalb zweier Jahre,

nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

Forderungen für Havarie-Grosse-Beiträge erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Dispache gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 29 Wirkung der Massnahmen des Versicherers und des Havariekommissärs

Die vom Versicherer oder Havariekommissär angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Art. 30 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist (Hauptsitz des Versicherers), es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Art. 31 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 - 4, 20, 21, 28 - 32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 54, 64 Abs. 1 - 4, 72 Abs. 3.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Art. 32 Meldestellen des Versicherers

Alle Mitteilungen an den Versicherer sind entweder an seine schweizerische Hauptniederlassung oder an seine Agentur, welche die Police ausgestellt hat, zu richten.